

Anwaltsblatt



Deutscher Anwaltverein

3/2016

März

67. Deutscher Anwaltstag
Das Programm
als Heft im Heft

1.-3. Juni 2016



Aufsätze

Schneider: Vergütungsvereinbarung	178
Heussen: Sinkflug-Modell	185
Prütting: Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	190
Hellwig: EuGH + Anwaltsgesellschaften	201
Henssler/Deckenbrock: Reform § 59 a BRAO	211
Kilian: Erweiterte Sozietätsfähigkeit	217

Magazin

Anwalt digital: Klick, Klick, Recht	224
Anwaltsblattgespräch: Ali B. Norouzi	228

Aus der Arbeit des DAV

DAV-Forum CSR und Compliance	244
------------------------------	-----

Rechtsprechung

EGMR: Negative Anwaltsbewertung	261
BVerfG: Anwalt-Arzt-PartG (§ 59 a BRAO)	261
BGH: Vergütungsvereinbarung	268

Vor Gericht: erfolgreich.

Die Kanzlei: profitabel.

Mit Software und Fachwissen für Anwälte.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/anwalt oder unter 0800 3283872.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

A Aufsätze

Editorial

- M 65** Schauen Sie hinein!
Rechtsanwalt und Notar
Ulrich Schellenberg, Berlin
Präsident des Deutschen Anwaltvereins

Nachrichten

- M 68** Gesellschaftsminister Maas
Peter Carstens, Berlin
Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
- M 70** Mehr Rechte für „Kinder“ im
Strafverfahren in der EU
Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.,
Brüssel
- M 72** Nachrichten
- M 83** Stellenmarkt des Deutschen
Anwaltvereins
- M 90** Bücher & Internet
- M 96** Deutsche Anwaltakademie
Seminar kalender

Schlussplädoyer

- M 98** Nachgefragt, Comic,
Mitglieder-Service
- 270** Fotonachweis, Impressum

Anwaltspraxis

- 178** Die Vergütungsvereinbarung
des Rechtsanwalts – was
Anwälte wissen sollten
Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen
- 185** Das Sinkflug-Modell: Die
Kunst des (Sozietäts-)Abschieds
Rechtsanwalt Prof. Dr. Benno Heussen,
Berlin
- 190** Das neue Verbraucherstreit-
beilegungsgesetz
Prof. Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting, Köln
- 194** Zivil- und Zivilprozessrecht:
USA und Kontinentaleuropa
Prof. Dr. Alexander Bruns,
LL.M. (Duke Univ.), Freiburg

Anwaltsrecht

- 201** Europäische und deutsche
Anwaltsgesellschaften –
Neues aus dem Unionsrecht
Rechtsanwalt und Notar a. D. Prof. Dr.
Hans-Jürgen Hellwig, Frankfurt am Main
- 208** Freiberufler-Monopole im
Binnenmarkt: EuGH will keine
Marktabstottung
Jakob Weberstaedt, Berlin
- 211** Die vorsichtige Öffnung des
Kreises der sozietätsfähigen
Berufe
Prof. Dr. Martin Henssler und
Dr. Christian Deckenbrock, Köln

Soldan Institut

- 217** Nichtanwälte als Sozien:
Sozietätsfähigkeit
de lege ferenda
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
- 220** Bücherschau: Das Recht der
Notare sowie der Steuerberater
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Anwalt digital

- 224** Der schleichende Wandel:
Klick, Klick, Recht
Nora Zunker und Lisa Gut, Berlin

Anwaltsblattgespräch

- 228** Die letzten Romantiker unter
den Juristen
Interview mit Rechtsanwalt Aii B. Norouzi,
Berlin

Report

- 234** Der richtige Stallgeruch
Malte Varnhagen, Düsseldorf

Meinung & Kritik

- 237** Haben Sie vielleicht die
Grundrechte verwirkt?
Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Tübingen

Kommentar

- 238** Der Fachanwalt – ein Weg zur
Qualifizierung für alle
Rechtsanwältin Pia Eckertz-Tybussek, Köln

Gastkommentar

- 239** Dem Asylrecht weht der Wind
ins Gesicht
Gigi Deppe, ARD-Rechtsredaktion/
Hörfunk

Anwälte fragen nach Ethik

- 240** Aussichtsreiches Werben um
aussichtslose Mandate?
DAV-Ausschuss Anwaltsethik und
Anwaltskultur

Nichtanwälte als Sozien: Sozietätsfähigkeit de lege ferenda

Kanzleimitarbeiter und Familienangehörige
als Gesellschafter einer Anwaltskanzlei?

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Nach der Entscheidung des BVerfG zur Sozietätsfähigkeit von Ärzten und Apothekern muss § 59a BRAO reformiert werden. Die Diskussion über die Sozietätsfähigkeit wird in Deutschland traditionell ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der interprofessionellen Berufsausübung diskutiert. Die Erweiterung der Sozietätsfähigkeit kann sich allerdings nicht nur auf die gemeinsame Ausübung des Anwaltsberufs mit anderen, mehr oder weniger sinnvoll komplementären anderen Berufen beziehen. Dieser Beitrag erörtert, wie der Begriff der Sozietätsfähigkeit neu definiert werden könnte, und skizziert die Meinung der Anwaltschaft zu einem erweiterten Begriffsverständnis.

I. Die Entscheidung des BVerfG vom 20.1.2016

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum berufsrechtlichen Verbot der Sozierung von Rechtsanwälten, Ärzten und Apothekern vom 20. Januar 2016¹ war in gewisser Weise antiklimaktisch: Der lange Anlauf, den das Bundesverfassungsgericht mit mehr als zweieinhalb Jahren Entscheidungszeitraum seit der Vorlage des Verfahrens durch den BGH nach Art. 100 Abs. 1 GG² genommen hatte, war verbreitet als Indiz für einen möglicherweise zu erwartenden weiten Sprung der Verfassungswächter, also für eine grundlegende Entscheidung zur Sozietätsfähigkeit der regulierten Freiberufe, interpretiert worden. Dass das Verfahren diese Erwartungen nicht würde erfüllen können, nur ein kleiner „Hüpfen“ erfolgen konnte, war verbreitet aus dem Blick geraten: Eine konkrete Normenkontrolle entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit einer Norm stets nur in dem Umfang, in welchem sich die Frage nach der Gültigkeit eines entscheidungserheblichen Gesetzes in dem Ausgangsverfahren stellt. Daher konnte das Bundesverfassungsgericht nur mit einer zweifachen Einschränkung über die Verfassungskonformität des § 59a Abs. 1 BRAO entscheiden: Betroffen waren als Rechtsform nur die Partnerschaftsgesellschaft und als Berufe Rechtsanwälte, Ärzte und Apotheker. Die Angehörigen dieser Berufe haben Gewissheit gewonnen, dass sie sich künftig interprofessionell in einer Berufsausübungsgesellschaft und daher alternativ auch in einer Bürogemeinschaft zusammenschließen können. Große Bedeutung werden solche Sozietäten nicht erlangen, sie werden ein Nischenkonzept bleiben: Im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2007 des Soldan Instituts wurden von den befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten weder Ärzte noch Apotheker als besonders interessante Berufe für eine künftige Assoziierung benannt³. Wesentlich interessierter war die Anwaltschaft bereits damals

an der Assoziierung mit Architekten, Unternehmensberatern, Versicherungsagenten, Sachverständigen, Finanzdienstleistern, Mediatoren oder Ingenieuren – und damit am Zusammenschluss sowohl mit Angehörigen anderer verkammerter Freiberufe (Architekten, Ingenieure), aber auch mit regulierten Freiberuflern (Mediatoren), nicht regulierten Freiberuflern (Unternehmensberatern) oder mit Gewerbetreibenden (Finanzdienstleister, Versicherungsagenten). Zu diesen aus Sicht der Anwaltschaft besonders reizvollen Partnern interprofessioneller Sozietäten musste und durfte sich das BVerfG nicht äußern.

Dass nunmehr lediglich Klarheit darüber besteht, dass sich Rechtsanwälte, Ärzte und Apotheker in einer Partnerschaftsgesellschaft⁴ assoziieren können, bedeutet freilich nicht das Ende, sondern vielmehr den Beginn einer zu führenden Diskussion über die künftige Ausgestaltung der Sozietätsfähigkeit durch den Gesetzgeber: § 59a BRAO ist nun jedenfalls in dem Umfang der Entscheidung des BVerfG zu reformieren, auch wenn sich die Mehrheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Beibehaltung des Status Quo gewünscht hätten.⁵ Eine „Insellösung“ auf Gesetzesebene, die nur Ärzte und Apotheker einerseits und die PartG andererseits adressiert, ist kaum denkbar. Zu diskutieren und zu entscheiden sein wird die Frage, wie weit der Kreis der künftig sozietätsfähigen freien Berufe gezogen werden sollte und ob eine rechtsformspezifische Differenzierung der zulässigen Träger von interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften und Bürogemeinschaften möglich ist. Letzteres scheint nur schwer vorstellbar, während die Frage, wie weit die Sozierung mit Berufsfremden zugelassen werden sollte, vor allem eine Frage des gesetzgeberischen Gestaltungswillens ist. So hat das BVerfG zwar nicht explizit auf die denkbaren Regelungen hingewiesen oder erkennen lassen, wie es für andere Berufe und/oder Rechtsformen entscheiden könnte. Einige Fingerzeige sind der Entscheidung gleichwohl zu entnehmen: Das BVerfG betont, dass bereits de lege lata kein lückenloser Geheimnisschutz in interprofessionellen Sozietäten mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bestehe⁶, die Beauftragung einer Sozietät in Kenntnis von deren interprofessioneller Zusammensetzung die Schutzbedürftigkeit der Mandanten minimiere⁷, Verpflichtungen zum Geheimnisschutz auf vertraglicher Ebene hinreichend⁸ und Zeugnisverweigerungsrechte nicht nur bei einer Eigenschaft als Berufsheimnisträger begründet sein können⁹.

Die kommenden Wochen und Monate werden daher von allerlei Stellungnahmen geprägt sein, die sich dafür oder dagegen aussprechen, ob künftig nur die Heilberufe, alle verkammerter Freiberufe, alle regulierten Freiberufe, alle regulierten und regulierten Freiberufe, alle im Sinne von § 7 Nr. 8 BRAO

1 BVerfG AnwBl. 2016, 261; zur Entscheidung auch *Henssler/Deckenbrock*, AnwBl. 2016, 211 (in diesem Heft).

2 BGH AnwBl. 2013, 660, zum registerrechtlichen Verfahren bereits *Kilian/Glindemann*, BRAK-Mitt. 2011, 303f.

3 *Hommerich/Kilian*, NJW 2007, 2308, 2313f.

4 Auch in einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, da diese konzeptionell lediglich eine Spielart der (einfachen) Partnerschaftsgesellschaft und keine von dieser verschiedene Rechtsform ist, vgl. nur OLG Nürnberg ZIP 2014, 420.

5 *Kilian*, NJW 2015, 3144, 3146: 62 % der im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2015 vor der Entscheidung des BVerfG befragten Rechtsanwälte hätten eine Beibehaltung des status quo ante vorgezogen. 31 % hätten eine Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Berufe bevorzugt, 7 % hatten sich zu dieser Frage noch keine Meinung gebildet bzw. ihnen war die Entscheidung des BVerfG egal.

6 BVerfG AnwBl 2016, 261, Rn. 58.

7 BVerfG AnwBl Online 2016 128, Rn. 69.

8 BVerfG AnwBl Online 2016 128, 135 Rn. 70.

9 BVerfG AnwBl Online 2016 128, 136, Rn. 75.

kompatiblen oder alle gewerblichen Berufe sozietätsfähig werden sollen. Dieser Beitrag will einen Aspekt beleuchten, der bei der Diskussion der Sozietätsfähigkeit bislang kaum beachtet worden ist, weil der Begriff in Deutschland stets synonym für die Konzepte der sozietätsfähigen Berufe und der Interprofessionalität verwendet wird. Sozietätsfähigkeit kann sich aber auch auf Mitarbeiter einer Kanzlei beziehen, die keine Berufsträger sind, oder auf Familienangehörige von Berufsträgern. Für den deutschen Berufsrechtler ist dies gewiß ein ungewohnter gedanklicher Ansatz – im Ausland hat er hingegen bereits zu Reformen des Berufsrechts geführt, um auch eine Sozietätsfähigkeit in diesem Sinne zu schaffen.

II. Erweitertes Verständnis der Sozietätsfähigkeit im Ausland

In den Reformrechtsordnungen Australiens¹⁰ und Englands¹¹ hat die Erweiterung der Sozietätsfähigkeit auch (nicht-anwaltliche) Angehörige der Kanzlei oder der Familie eines Rechtsanwalts in den Blick genommen. So wurde als eine der ersten drei in England und Wales anerkannten sog. „Alternative Business Structures“ von der Solicitors' Regulation Authority bewusst – weil medienwirksam – eine kleine traditionelle Anwaltskanzlei gewählt, in der die langjährige Bürovorsteherin von den zwei anwaltlichen Gesellschaftern in den Kreis der Gesellschafter aufgenommen wurde.¹² In einem solchen Fall ist zwar in gewisser Weise Interprofessionalität gegeben, allerdings richtet sie sich nicht nach außen, indem potenziell eine Rechtsdienstleistung mit einer anderen Dienst- oder Werkleistung eines anderen Leistungserbringers kombiniert wird. Die Zielrichtung einer solchen Form der Sozierung ist nach innen gerichtet: Sie soll die Beteiligung von Mitarbeitern am unternehmerischen Erfolg einer Kanzlei ermöglichen, die für die Erbringung der Rechtsdienstleistung häufig ähnlich wichtig sind wie die anwaltlichen Berufsträger. Zu denken ist etwa an langjährig tätige Kanzlei-, Marketing- oder Personalmanager in größeren Kanzleien oder an Rechtsfachwirte bzw. Bürovorsteher in kleineren Zusammenschlüssen. Die Eröffnung einer Sozierungsmöglichkeit für solche Mitarbeiter soll diese nicht nur am Unternehmenserfolg partizipieren lassen, zu dem sie beigetragen haben, sondern auch den Verbleib wichtiger Mitarbeiter in der Kanzlei zu deren Vorteil incentivieren¹³: Wer an einer Kanzlei beteiligt ist, dem wird es im Zweifel schwerer fallen, die Kanzlei zu verlassen, um eine andere Tätigkeit anzustreben.

Die Möglichkeit der Beteiligung von Familienangehörigen hat eine andere Stoßrichtung: Sie dient, sieht man einmal von steuerlichen Effekten ab, vor allem der Versorgung und Absicherung von Angehörigen eines Rechtsanwalts für den Fall des Todes oder der Berufsunfähigkeit. Das Bedürfnis für eine solche Versorgungslösung ist in Deutschland im Zweifel nicht ähnlich ausgeprägt wie in anderen Rechtsordnungen, weil hierzulande die anwaltlichen Versorgungswerke Versorgungsrisiken für Angehörige auffangen. Allerdings sind die entsprechenden Leistungen sachnotwendig begrenzt und Ausscheidensregelungen in Sozietätsverträgen stellen nicht immer sicher, dass der Unternehmenswert, den ein Rechtsanwalt mitaufgebaut hat, von dessen Familienangehörigen realisiert werden kann. Eine denkbare Lösung dieses Problems kann die Ermöglichung der Beteiligung von Familienangehörigen an der Sozietät sein, entweder für einen Übergangszeitraum oder dauerhaft. Eine Rechtsordnung, die

eine solche Lösung seit Längerem verfolgt, ist etwa Österreich (vgl. § 21 c RAO). Bei einem solchen Modell sind, da eine Mitarbeit der Familienangehörigen in der Kanzlei fast immer ausscheiden wird, die Übergänge zum Problem des Fremdkapitals, das heißt der rein kapitalmäßigen Beteiligung Berufsfremder an Anwaltssozietäten, fließend.

Beide im Ausland bereits erprobten Beteiligungskonzepte sind in Deutschland, anders als die Erweiterung der Sozietätsfähigkeit aus dem Blickwinkel der Interprofessionalität der Berufsausübung, bislang nicht diskutiert worden. Im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2015 wurde vor diesem Hintergrund die Frage gestellt, ob sie die Möglichkeit der Beteiligung von Familienangehörigen und/oder Kanzleimitarbeitern an einer Sozietät begrüßen würden.¹⁴ Diese Frage dürfte für die meisten Befragten eher überraschend und die Antwort auf die Frage spontaner Natur gewesen sein. Gleichwohl war der Anteil der Befragten, die keine Meinung äußern wollten bzw. denen eine entsprechende Änderung egal wäre, nur geringfügig höher als in der im Rahmen dieser Studie ebenfalls gestellten Frage nach der Erweiterung der Sozietätsfähigkeit um andere Berufe.

III. Das Interesse der Anwaltschaft

1. Gesamtbetrachtung

Die Zustimmung zur Ermöglichung der Sozietätsfähigkeit für Kanzlei- beziehungsweise Familienangehörige ist merklich geringer als die Zustimmung zur weitergehenden Ermöglichung interprofessioneller Berufsausübung: 19 Prozent der Befragten würden die Möglichkeit begrüßen, bislang nicht sozietätsfähige Kanzleiangehörige zu Gesellschaftern machen zu können. 71 Prozent lehnen ein solches Konzept im Sozietätsrecht ab, 10 Prozent haben hierzu keine Meinung bzw. es ist ihnen egal. Etwas geringere Zustimmung würde ein Reformvorschlag erfahren, Familienangehörigen eine Beteiligung zu ermöglichen: 15 Prozent äußern sich in diesem Punkt zustimmend, 77 Prozent ablehnend. 9 Prozent haben hierzu keine Meinung oder ihnen wäre eine entsprechende Änderung des Berufsrechts egal. Interessant an diesem Befund ist insbesondere, dass eine potenzielle Änderung, von der dem Rechtsanwalt persönlich nahestehende Personen profitieren würden, geringere Zustimmung erfährt als eine Änderung, die aufgrund ihres Charakters als Personalbindungsmaßnahme vor allem der Kanzlei zum Vorteil gereichen würde. Eine differenzierende Betrachtung zeigt, dass es hierfür nachvollziehbare Gründe gibt.

2. Differenzierende Betrachtung

Das Interesse, de lege ferenda Familienangehörigen eine Beteiligung an der Kanzlei zu ermöglichen, ist von der Größe

¹⁰ Zu der mit der Einführung der sog. Incorporated Legal Practices verbundenen Erweiterung der Sozietätsfähigkeit in New South Wales *Kilian* NZG 2004, 71 ff.

¹¹ Zu der mit der Einführung der sog. Alternative Business Structures verbundenen Erweiterung der Sozietätsfähigkeit in England und Wales *Kilian/Lemke*, AnwBl. 2011, 800 ff.

¹² Die Kanzlei John Welch & Stammers Solicitors aus der Kleinstadt Witney in Oxfordshire. Siehe SRA, SRA announces its first ABS, Pressemitteilung vom 29.3.2012.

¹³ Sie war in England und Wales bereits seit 2007 in sog. Legal Disciplinary Practices (LDPs) möglich, die in gewisser Weise eine Vorstufe zur ABS waren; näher *Kilian/Lemke*, AnwBl. 2011, 800, 805.

¹⁴ Das Berufsrechtsbarometer ist eine zweijährlich durchgeführte empirische Studie zu aktuellen berufs- und rechtspolitischen Fragen, die die Anwaltschaft unmittelbar oder mittelbar betreffen. Die Befragung für das Berufsrechtsbarometer 2015 erfolgte von Ende April Mai bis Anfang Juli 2015. Befragt wurden zu dem hier erörterten Thema 1.077 berufsausübende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

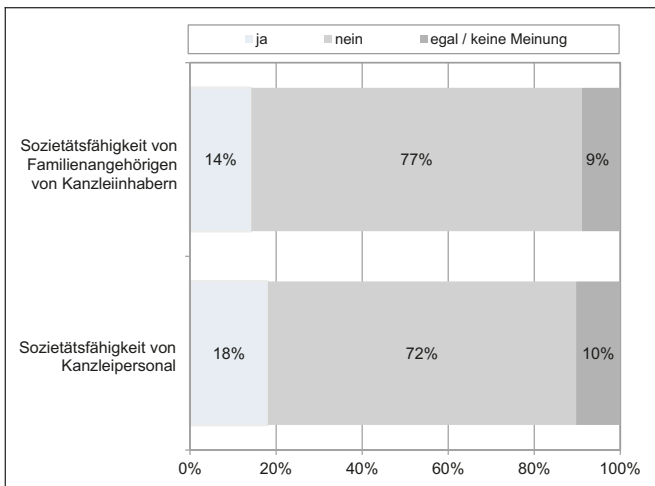


Abb. 1: Einstellung zur Erweiterung der Sozietätsfähigkeit um Familienangehörige / nicht-anwaltliche Mitarbeiter

der Kanzlei, in der ein Rechtsanwalt tätig ist, und von dessen Geschlecht beeinflusst. Eine nach der Kanzleigröße differenzierende Betrachtung ist insbesondere mit Blick auf die Frage nach der Sozietätsfähigkeit von Familienangehörigen notwendig: Eine Beteiligung von Familienangehörigen wäre, sieht man von steuerlichen Effekten ab, in (bisherigen) Einzelkanzleien wenig sinnvoll, da diese nach dem Ausscheiden des einzigen anwaltlichen Berufsträgers nicht fortgeführt werden könnten. Gleichwohl ist der Anteil der Befürworter unter Einzelanwälten mit 18 Prozent besonders groß. Sie sehen offensichtlich vor allem steuerliche Vorteile zu Lebzeiten. Mit zunehmender Kanzleigröße nimmt der Anteil der Befürworter deutlich ab (Sozietät mit bis zu fünf Anwälten: 15 Prozent; Sozietät mit mehr als 5 Anwälten: 7 Prozent). Ein weiterer Einflussfaktor ist das Geschlecht. Männer sind an der Beteiligung von Familienangehörigen etwas häufiger interessiert als Frauen (18 Prozent zu 11 Prozent).

In der Frage der Sozietätsfähigkeit von Kanzleipersonal hat allein das Alter beziehungsweise die Berufserfahrung Einfluss auf die Einstellung zu einer möglichen Änderung: Rechtsanwälte in einem Alter von 41 bis 50 Jahren sind besonders interessiert an einer Erweiterung der Sozietätsfähigkeit (29 Prozent). Sowohl jüngere als auch ältere Rechtsanwälte haben hieran geringeres Interesse (jüngere Anwälte 22 Prozent, ältere Anwälte 19 Prozent). Eine Erklärung könnte sein, dass ältere Rechtsanwälte sich aufgrund einer eher traditionalistischen Sichtweise auf das Berufsrecht mit einer solchen Veränderung nicht anfreunden können. Denkbar ist allerdings auch, dass das geringere Interesse darauf beruht, dass die eher auf Langfristigkeit angelegten Vorteile der Beteiligung von Kanzleimitarbeitern für ältere Rechtsanwälte weniger reizvoll erscheinen. Jüngere Anwälte, die erst seit wenigen Jahren im Beruf und/oder in unternehmerischer Verantwortung stehen, werden eher Wert auf die Absicherung der eigenen Position in einer Sozietät legen als langfristig zu realisierende Vorteile für die Sozietät anzustreben.

IV. Ausblick

Die Diskussion über die Beteiligung von Nicht-Anwälten an einer Sozietät wird in Deutschland bislang entweder mit Blick auf die Öffnung für Fremdkapital von Investoren, also einem

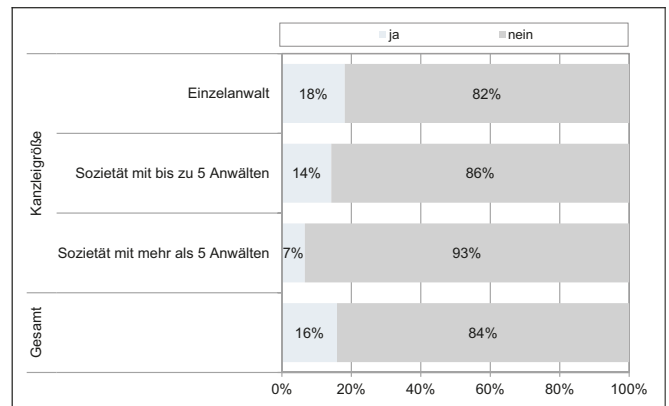


Abb. 2: Einstellung zur Erweiterung der Sozietätsfähigkeit um Familienangehörige – nach Kanzleigröße

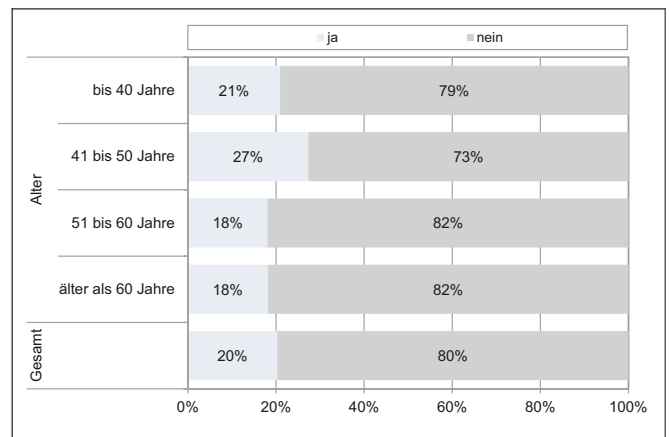


Abb. 3: Einstellung zur Erweiterung der Sozietätsfähigkeit um Kanzleipersonal – nach Alter

besonders weitreichenden Abrücken vom Status Quo, oder aus der Perspektive der Erweiterung der Möglichkeiten der interprofessionellen Berufsausübung geführt. Zwischentöne finden sich in der berufspolitischen Diskussion noch nicht. Gleichwohl ist fast jeder fünfte Rechtsanwalt dafür, dass es künftig zulässig sein sollte, Kanzleimitarbeiter an einer Sozietät beteiligen zu können beziehungsweise mit solchen eine Sozietät eingehen zu können. Immerhin mehr als jeder siebte Rechtsanwalt kann sich auch mit der Idee anfreunden, Familienangehörige an einer Kanzlei zu beteiligen. Da aufgrund ihrer Familienverhältnisse beziehungsweise der Struktur ihrer Kanzlei bei weitem nicht alle Teilnehmer der Studie von einer möglichen Änderung des Berufsrechts in dieser Frage betroffen wären, legen die Befragungsergebnisse durchaus nahe, bei der weiteren Reformdiskussionen diese aus dem Ausland bekannten Beteiligungsmodelle mit in die Überlegungen einzubeziehen.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.